

5. Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass eine Haushaltsüberschreitung vermieden wird. Im Falle eines unabweisbaren dringenden Bedürfnisses ist ein etwa erforderlicher Haushaltsüberschreitungsantrag nach Muster 14 RWB. rechtzeitig zu stellen.

6. Haushaltsüberschreitungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen, selbst auf die Gefahr hin, dass rechtliche Verpflichtungen dadurch nicht rechtzeitig erfüllt werden können.

Durch sparsame und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel muss erreicht werden, dass die erforderlichen Mittel auch im letzten Monat des jeweiligen Quartals noch vorhanden sind, und dass der Dienst- und Lehrbetrieb nicht aus Mangel an Geldmitteln zum Erliegen kommt.

7. Bei Verstößen gegen die Befehle der Obersten Sowjetischen Militär-Administration Deutschlands, gegen die geltenden Bestimmungen der RHO. und gegen die Verwaltungsanordnungen sind die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen und haftbar zu machen.

8. Die gewissenhafte Beachtung der einschlägigen Bestimmungen über die Haushaltsführung und Finanzgebarung ist durch ständige Kontrollen zu überwachen.

Ich bitte, dieses Rundschreiben allen beteiligten Dienststellen und Personen zur Kenntnis und sorgfältigen Beachtung mitzuteilen. Nach § 32 RHO. haftet derjenige für eine von ihm veranlasste Zahlung, der eine Auszahlungsanordnung oder eine Massnahme trifft, durch welche eine Ueberschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unvermeidlich wird.

Die für unrichtige Auszahlungen Verantwortlichen sind nach § 33 Abs.3 RHO. zum Schadenersatze verpflichtet.

Im Auftrage
gez. Dr. Reichwaldt

Beglaubigt:
gez. Müller.